

Benutzungsordnung für das Sportzentrum „Oberwald“

1. Gegenstand und Zweck

- 1.1 Die Anlagen des Sportzentrums sind Einrichtungen der Gemeinde Großkrotzenburg und werden vom Gemeindevorstand verwaltet.
- 1.2 Die Gemeinde überlässt den Sportvereinen die Sportstätten und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung
- 1.3 Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen als Benutzer, können die Sportanlagen oder deren Einrichtungen nur dann überlassen werden, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung der unter 1.2 Genannten darstellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- 1.4 Für andere als sportliche Zwecke sowie für Veranstaltungen des Berufssports, können die Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen hiervon kann nur der Gemeindevorstand schriftlich zulassen.

Ein Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich einzureichen.

2. Sperre der Sportanlagen

- 2.1 Der Gemeindevorstand kann die Sportanlagen oder deren Einrichtungen ganz oder teilweise sperren, wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

Der Rasenplatz darf für den Übungsbetrieb nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß keine Schäden eintreten können.

- 2.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

Zur Frage der Entscheidung über die Beispielbarkeit gemeindeeigener Sportplätze, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist nach der zwischen dem Hessischen Fußballverband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossenen Vereinbarung (veröffentlicht in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung Nr. 7/8 Juli/August 1973 S. 315) - siehe beigefügte Anlage - zu verfahren.

3. Antrag auf Benutzungserlaubnis

- 3.1 Die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.2 Die Überlassung der Sportanlagen an den FC und TV regelt sich durch die jeweils vereinbarten Belegungspläne.

- 3.3 Anträge auf Überlassung der Anlagen sind durch weitere Benutzer rechtzeitig, bei größeren Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, beim Gemeindevorstand einzureichen.

4. Bescheid

Der Benutzer erhält einen schriftlichen Bescheid.

5. Benutzungserlaubnis

- 5.1 Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 5.2 Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen.

6. Erlöschen der Benutzungserlaubnis

- 6.1 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsmäßigem Betrieb, unzureichender Beteiligung von Sportlern oder wegen Verstößen gegen die Benutzungsordnung nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung entzogen werden.
- 6.2 Werden Sportanlagen zu dem vereinbarten Termin nicht benutzt, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Vertragliche Überlassung

- 7.1 Soweit es zweckmäßig ist, kann mit dem Benutzer - besonders für eine langfristige Benutzung - ein Vertrag geschlossen werden.
- 7.2 Für die Benutzung der Sportanlagen wird jeweils zum 1. 1. und 1. 7. jeden Halbjahres ein Belegungsplan aufgestellt, wobei dem FC Germania und dem TV 1884 für ihren Wettkampf- und Übungsbetrieb Vorrang eingeräumt wird.

8. Benutzungszeiten

- 8.1 Die Sportanlagen und deren Einrichtungen können in der Regel für den Sportbetrieb
- a) im Sommerhalbjahr (1. 4. - 30. 9.)
von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit,
jedoch nicht über 22.00 Uhr hinaus,
 - b) im Winterhalbjahr (1. 10. - 31. 3.)
von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr

benutzt werden, soweit ausreichende Beleuchtung vorhanden ist. Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand andere Benutzungszeiten festlegen.

- 8.2 Die Sportanlagen stehen nicht zur Verfügung, wenn Reparaturen, Generalreinigungen oder dergleichen notwendig werden. Die Nutzungsberechtigten werden in diesen Fällen unverzüglich verständigt.
- 8.3 Bei Festlegung eines Termins für eine Veranstaltung hat der Benutzer die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

9. Pflichten der Benutzer, Veranstalter und Besucher

- 9.1 Bei jedem Benutzen der Sportstätten muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Gruppe zurückgewiesen werden.

Der verantwortliche Leiter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.

In dem Antrag auf Benutzung der Sportanlagen hat der Antragsteller Personen zu benennen, die für die Aufsicht verantwortlich sind,

- 9.2 Jedermann ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 9.3 Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
- 9.4 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, das außerhalb der Parkplätze gelegene Gelände oder die Sportanlagen zu befahren.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes.
- 9.5 Das Mitbringen von Tieren innerhalb des Sportzentrums ist nicht gestattet.
- 9.6 Das Rauchen in Dusch- und Umkleieräumen ist untersagt.
- 9.7 Das Mitbringen von Flaschen, Dosen etc. in das Sportzentrum ist nicht gestattet.
- 9.8 Den Anordnungen des Platzwartes bzw. des Beauftragten des Gemeindevorstandes ist Folge zu leisten.

10. Sonstige Pflichten der Benutzer, Veranstalter und Besucher

- 10.1 Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken soll nur in den Umkleieräumen erfolgen.
- 10.2 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Duschanlagen in der Regel nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden geschlossen benutzen. Die reine Duschzeit soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- 10.3 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart anzuzeigen.
- 10.4 Die Benutzung der Flutlichtanlage muss auf das notwendige Maß beschränkt werden.

11. Besondere Vorschriften

- 11.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau an der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt, wenn nicht anders vereinbart, dem Benutzer. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen vorher der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- 11.2 Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 11.3 Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

12. Wirtschaftliche Tätigkeit

- 12.1 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken, sind nur mit vorher schriftlich einzuholender Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.
- 12.2 Dem FC Germania 09 und dem TV 1884 wird die Erlaubnis erteilt, in dem ihnen zugewiesenen Gemeinschaftsraum Bewirtschaftung in der Zeit zu betreiben oder betreiben zu lassen, in der Wettspiele, Training oder Versammlungen stattfinden. Die näheren Bedingungen werden in Einzelvereinbarungen geregelt.

13. Bandenwerbung

Dem FC Germania sowie dem Turnverein 1884 ist es gestattet, eigenständig Bandenwerbung zu betreiben. Dies soll in der Art geschehen, wie dies vom FC Germania 09 in der Sportstätte am Niederwald praktiziert wird.

14. Besondere Haus- und Platzordnung

Der Gemeindevorstand kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf für Benutzer, Veranstalter und Besucher verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen.

15. Hausrecht

Auf den Sportanlagen und deren Einrichtungen übt der Platzwart als Beauftragter des Gemeindevorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.

16. Entgelte

Die Benutzung der Sportanlagen ist für die in der Gemeinde Großkrotzenburg ansässigen Vereine für Trainings- und Wettkampfveranstaltungen kostenfrei.

Lediglich ein Teil der während der Benutzung durch die einzelnen Vereine anfallenden Betriebskosten der Flutlichtanlage (reine Stromkosten) werden den Vereinen in Rechnung gestellt; und zwar in Höhe von 30 %.

Die Betriebsdauer wird durch entsprechende technische Einrichtungen ermittelt.

Benutzungsentgelte, Nebenkosten und Kautionen für nicht ansässige Vereine werden durch Gestattungsvertrag geregelt.

17. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer, Veranstalter und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Anweisungen des Platzwartes in Ausübung seines Dienstes nicht befolgen, können vom Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen ausgeschlossen werden.

18. Haftung

18.1 Die Sportanlagen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.

Der verantwortliche Leiter der Benutzer hat die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie die überlassenen Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Der verantwortliche Leiter muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden.

18.2 Der jeweilige Benutzer stellt die Gemeinde Großkrotzenburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

18.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

18.4 Der jeweilige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen.

Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

18.5 Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

19. Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Großkrotzenburg, den 9. Mai 1980

Der Gemeindevorstand
Rodewald
Bürgermeister

1 Anlage